

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend "Leistungen" genannt) für die Stadwerke Straubing GmbH und Stadwerke Straubing Strom und Gas GmbH – nachstehend Auftraggeber genannt -, soweit nicht schriftlich zusätzliche oder abweichende Bedingungen vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere entgegenstehende Bedingungen des Auftragnehmers, erkennt der Auftraggeber nicht an. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die vorbehaltlose Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar.
- 1.2 Bestellungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie jegliche im Zusammenhang mit der Bestellung getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch die vertragsschließende Stelle des Auftraggebers (Einkauf).

**2. Termine, Vertragsstrafe**

- 2.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für Terminüberschreitungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.2 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon unberührt.
- 2.3 Ist für die Nichteinhaltung von Terminen eine Vertragsstrafe vereinbart und gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, pro Werktag Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Abrechnungssumme unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen des Auftragsvolumens neben der Erfüllung zu verlangen. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist, unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen des Auftragsvolumens, auf 5 % der Netto-Abrechnungssumme begrenzt.

**3. Versand**

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestelldaten anzugeben.

**4. Nachunternehmer**

- 4.1 Der Auftraggeber hat die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers darf der Auftragnehmer die Leistungen an Nachunternehmer übertragen oder Nachunternehmer auswechseln. Die Zustimmung des Auftraggebers lässt die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung zur Übertragung der Leistungen an Nachunternehmer oder zu deren Austausch zu verweigern, wenn in der Person des vorgesehenen Nachunternehmers wichtige Gründe für eine Zustimmungsverweigerung vorliegen. Wichtige Gründe hierfür liegen insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber berechtigt wäre, den Nachunternehmer bei direkter Beauftragung von der Auftragserteilung auszuschließen. Die Vergabe von Leistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres nachgeordnetes Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 4.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen. In diesem Falle berechtigt die Nichtvorlage der geforderten Nachweise den Auftraggeber zur Verweigerung der Zustimmung.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Nachunternehmern hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er selbst gegenüber dem Auftraggeber übernommen hat.
- 4.4 Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistungen im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

- 4.5 Der Auftragnehmer darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem Auftraggeber Verträge über andere Leistungen zu schließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den Auftraggeber oder den Nachunternehmer daran hindern, Leistungen zu beziehen, die der Auftraggeber oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.

- 4.6 Werden vertraglich geschuldete Leistungen des Auftragnehmers durch Nachunternehmer ausgeführt, hat der Auftraggeber Anspruch auf direkte Gespräche mit dem Nachunternehmer. Der Auftragnehmer hat auf Aufforderung durch den Auftraggeber einen entsprechenden Kontakt herzustellen. Auf Wunsch des Auftragnehmers finden die Gespräche in seinem Beisein statt.

**5. Ausführung**

- 5.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- 5.2 Der Auftragnehmer stellt für sich und seine Nachunternehmer sicher, dass nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in allen Bereichen der Sozialversicherung versichert sind. Ebenso stellt der Auftragnehmer für sich und seine Nachunternehmer sicher, dass alle gesetzlichen, behördlichen, berufswissenschaftlichen und tariflichen Pflichten eingehalten werden, insbesondere auch solche nach dem Arbeitnehmerentendengesetz. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, unter angemessener Fristsetzung entsprechende Nachweise zu verlangen. Kommt der Auftragnehmer den vorstehend übernommenen Verpflichtungen nicht nach, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Nachholung setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Fristablauf den Auftrag entziehe.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur zuverlässige und fachkundige Arbeitskräfte mit der Ausführung der Arbeiten zu betrauen. Bei wiederholter mangelhafter Leistung oder gravierendem sonstigen Fehlverhalten kann der Auftraggeber den unverzüglichen Austausch der betreffenden Mitarbeiter verlangen.
- 5.4 Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Sie unterliegen in keiner Hinsicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass gegenüber seinen Mitarbeitern durch ihn selbst oder einen von ihm Beauftragten tatsächlich Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse wahrgenommen werden. Vom Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie Leistungen dort erbringen.

- 5.5 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber beigestellten Stoffe oder Teile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 5.6 Leistungen des Auftragnehmers, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird. Die sonstigen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

**6. Beistellungen**

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beistellungen des Auftraggebers unter Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt auf erkennbare Mängel zu überprüfen und, falls solche vorliegen, dem Auftraggeber unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 6.2 Beistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern und zu verwalten. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen verwendet werden.

**7. Abnahme, Gefahrübergang, Untersuchungs- und Rügepflicht**

- 7.1 Für jede Leistung des Auftragnehmers hat die Übergabe an der Empfangsstelle des Auftraggebers gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme der Leistung gesondert vereinbart ist. Eine Güteprüfung, technische Abnahme oder amtliche Abnahme ersetzt die Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. die Abnahme nicht. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme oder Inbetriebnahme der Leistungen durch den Auftraggeber, ist ausgeschlossen. Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.
- 7.2 Der Auftraggeber prüft die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Mengenabweichungen (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) mit der Übergabe der Leistungen an die Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Mengenabweichungen mit deren Entdeckung. Zur Wahrung der Rechte reicht es aus, wenn der Auftraggeber die Mängelrüge innerhalb dieser Frist absendet. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

**8. Vergütung**

- 8.1 Die vereinbarten Preise sind feste Preise. Preisvorbehalte bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 8.2 Die Preise gelten frei Erfüllungsort. Mit den Preisen sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der vom Auftraggeber genannten Empfangs-/Montagestelle abgegolten. Die Kosten für die öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen und die vertraglich vereinbarten Güte-, Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschließlich Stellung der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte sind in den Vertragspreisen abgegolten.

**9. Abrechnung, Zahlung**

- 9.1 Rechnungen und Mahnungen des Auftragnehmers können nur bearbeitet werden, wenn diese - entsprechend den Vorgaben der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer und die als Rechnungsempfänger bezeichnete Stelle angeben.
  - 9.2 Zahlungen erfolgen nach Erfüllung der Leistungen. Sie können früher gemäß vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen.
  - 9.3 Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich im Überweisungsverkehr.
- 10. Sicherheiten**
- 10.1 Wenn Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
  - 10.2 Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Mängelansprüche sicherzustellen.
  - 10.3 Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Bürgschaften sind dabei unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit - ausgenommen unbestrittene oder bereits rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen - sowie der Einrede der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB notwendig.

**11. Mängelhaftung**

- 11.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen mangelfrei und zu dem vereinbarten Zweck tauglich sind und die vereinbarte Beschaffenheit haben sowie darüber hinaus das Vorhandensein garantierter Merkmale.
- 11.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Der Auftragnehmer hat alle im Rahmen der Mängelhaftung entstehenden Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- 11.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Abnahme oder Übernahme gegen Empfangsbestätigung, sofern im Einzelfall keine längere Frist vereinbart wird oder sofern das Gesetz keine längere Frist vorseht. Sie verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.
- 11.4 Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachbesserten Gegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente für den Zeitraum der Nachlieferung bzw. Ersetzung von Neuem.
- 11.5 Bei Vorliegen eines Serienfehlers (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten bzw. angegebenen Werte) kann der Auftraggeber den für ihn kostenlosen Austausch sämtlicher Liefer-/Leistungsgegenstände der betreffenden Serie verlangen, ungeachtet dessen, ob der Fehler an den einzelnen Liefer-/Leistungsgegenständen bereits aufgetreten ist oder nicht. Außerdem hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die diesem infolge des Serienmangels entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (insbesondere für Eingangskontrollen, Logistik, etc.) zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

**12. Haftung der Vertragsparteien**

Der Auftraggeber haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung seiner Vertragspflichten ist - abgesehen von Fällen einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit - die Haftung des Auftraggebers auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.

**13. Nutzungsrechte**

- 13.1 Der Auftraggeber darf die Leistungen einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an den Leistungen und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom Auftragnehmer im Zuge der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, die Unterlagen zur Einholung von Angeboten für Nebenleistungen, Ersatzteilen und/oder für die Ausführung von Anschlussleistungen insoweit zu verwenden, als dies zur Beschreibung (Text und Pläne) der zu vergebenden Leistungen erforderlich ist.
- 13.2 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

**14. Schutzrechte Dritter**

- 14.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter - insbesondere von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten - sind, die die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber einschränken oder ausschließen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.
- 14.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch Schutzrechtsverletzungen Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer auf erstes Anfordern verpflichtet, nach den gesetzlichen Bestimmungen die Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht so zu erwirken, dass die Leistungen vom Auftraggeber uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.
- 14.3 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

**15. Geheimhaltung**

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Subunternehmern sind entsprechend zu verpflichten.

**16. Preisabsprache**

Bei Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen oder bei Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen, hat der Auftragnehmer 15 % der Nettoabrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

**17. Versicherungen**

- 17.1 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen auf seine Kosten zu unterhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 17.2 Der Auftragnehmer ist zur sofortigen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
- 17.3 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 17.4 Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

**18. Kündigung, Rücktritt**

- 18.1 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag gemäß § 649 Satz 1 BGB bzw. in entsprechender Anwendung zu kündigen.
- 18.2 Der Auftraggeber kann unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte den Vertrag mit sofortiger Wirkung insbesondere dann kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers von ihm selbst oder zulässigergewise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt wird, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben hiervon vorbehalten.

**19. Schlussbestimmungen**

- 19.1 Erfüllungsort für die Leistungen ist der in der Bestellung benannte Empfangs- oder Leistungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist Straubing.
- 19.2 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Straubing.
- 19.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 19.4 Die Vertrags- und Erfüllungssprache ist Deutsch. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.